
TOP 85:

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 417/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung steht in Zusammenhang mit der Verordnung zur Neufassung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und dient der Anpassung und Überarbeitung von Verordnungen als Folge der Neufassung des Fahrlehrergesetzes, welches eine durchgreifende Reform des Fahrlehrerrechts zum Gegenstand hat und das Berufsbild der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer modernisiert.

- Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung:

Als Ergebnis der MPU-Reform wurden mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2014 (BGBl. S. 348) als zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung für die Träger von Begutachtungsstellen für Kraftfahreignung und die Träger von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung Regelungen in die Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen, dass die Eignung der psychologischen Testverfahren und -geräte sowie die Eignung der Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durch eine unabhängige Stelle bestätigt sein müssen. Ebenso muss die Eignung der zur Untersuchung von Busfahrern eingesetzten psychologischen Testverfahren und -geräte bestätigt sein. Für diese unabhängigen Stellen gibt es bislang kein Anerkennungsverfahren. Mit der Zwölften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften werden nun Regelungen zu den Anerkennungsvoraussetzungen und dem Anerkennungsverfahren dieser unabhängigen Stellen getroffen. Maßgeblich ist ein zweistufiges Verfahren, um eine qualitätssichernde und personalschonende amtliche Anerkennung für eine unabhängige Stelle zu erreichen. Die originäre amtliche Anerkennung erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Behörde und zwar in dem Land, in dem der Träger der unabhängigen Stelle seinen Sitz hat. Die Anerkennung hat bundesweite Geltung. Die fachliche Expertise für die Bestimmung der unabhängigen Stellen wird weitgehend durch eine

Begutachtung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) gewährleistet. Diese bildet dann die Grundlage für die amtliche Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Regelungen für die Begutachtung durch die BASt werden nicht durch eine eigens zu schaffende Begutachtungsrichtlinie verankert, sondern werden als Teil der (neuen) Anlage 14a ausgestaltet.

Außerdem wird die Definition der Fahrerlaubnisklasse AM geändert, da die Fahrerlaubnis-Verordnung insoweit der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädriger Fahrzeugen angepasst werden muss.

Künftig soll jeder Fahrerlaubnisbewerber bei der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung die Möglichkeit der Audiounterstützung in deutscher Sprache erhalten, unabhängig davon, ob eine Lese- oder Rechtsschreibschwäche vorliegt. Dies dient dem Bürokratieabbau, da der Bewerber bisher Nachweise (Bescheinigung eines Arztes, der Schule) vorlegen musste, dass er nicht ausreichend lesen oder schreiben kann. Diese Nachweise mussten dann von der Fahrerlaubnisbehörde geprüft werden.

Schließlich werden weitere Regelungen der Fahrerlaubnis-Verordnung an den aktuellen wissenschaftlichen Stand sowie an veränderte Gegebenheiten angepasst, insbesondere erfolgt eine Klarstellung, dass die Regelungen der Elften Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3083) bezüglich der Geltungsdauer der Fahrerlaubnisklassen C1 und C1E sowie des Umfangs der C- und D-Klassen erst für ab dem 28. Dezember 2016 erteilte Fahrerlaubnisse Anwendung finden und nicht schon für ab dem 19. Januar 2013 erteilte Fahrerlaubnisse. Außerdem wird die Republik Serbien in die Staatenliste der Anlage 11 aufgenommen, das heißt serbische Fahrerlaubnisse aller Klassen können prüfungsfrei in die entsprechende deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden.

- Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr:

Für die Begutachtung und die Anerkennung der Träger einer unabhängigen Stelle werden entsprechende Gebührentatbestände (Gebühren-Nummern 165 bis 166.2 sowie 217 bis 217.2) eingeführt. Bei den Gebühren-Nummern 345 und 346 sind die Verweise aufgrund der Reform des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes überarbeitet worden.

- Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung:

Die Dauer der Fortbildungsmaßnahme für Ausbilder wird modifiziert, die Fortbildungsmaßnahme kann nun auch über einen längeren Zeitraum als drei Tage und damit auch an einzelnen Tagen durchgeführt werden. Sie muss aber in jedem Fall einen Gesamtumfang von mindestens 24 Stunden haben.

Die Musterbescheinigungen über die Teilnahme an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation und über die Teilnahme an der Weiterbildung werden zur Verbesserung und Klarheit beim Erstellen der Bescheinigung neu gefasst.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** schlägt dem Bundesrat unter anderem eine Maßgabe zum vorgezogenen Führerscheinumtausch vor, mit der sichergestellt werden soll, dass bis zum 19. Januar 2033 alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten Führerscheine umgetauscht werden. Bis zum 19. Januar 2024 soll sichergestellt werden, dass alle bis zum 31. Dezember 1998 ausgestellten (Papier)Führerscheine im Fahrerlaubnisregister gespeichert sind; bei diesen Führerscheinen findet der Umtausch nach dem Geburtsjahr der Inhaber statt. Bei den ab dem 1. Januar 1999 ausgestellten Führerscheinen findet der Umtausch nach dem Alter der Dokumente statt. Personen, die vor 1953 geboren wurden, sind vom vorgezogenen Umtausch ausgenommen.

Hinsichtlich der Fahrerlaubnis für zwei- und dreirädrige Krafträder und Quads soll Besitzstand gewährleistet werden. Ebenso soll für eine Fahrerlaubnis der Klasse D1 zur Personenbeförderung bei mehr als acht und nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz Besitzstand gewährt werden.

Weitere Maßgaben betreffen etwa die Ortskundenachweise bei der Fahrgastbeförderung in bestimmten Fällen und die Qualifikation von Berufskraftfahrern.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 417/1/17** ersichtlich.

